



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 11.05.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“**, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karls gasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Psycho-Arzt: Land prüft Berufsverbot“**, erschienen am 19.01.2017 auf Seite 14 der Ausgaben „City OÖ“, „Kärnten“, „Oberösterreich“, „Steiermark“ und „Tirol, Vorarlberg, Salzburg“ der Tageszeitung „Österreich“, ist ein **geringfügiger Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass das Land Steiermark „ganz unschuldig“ bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt habe, ob gegen einen namentlich genannten Arzt ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anhängig sei, „um möglicherweise ein Berufsverbot gegen den Politikerbruder zu verhängen“. Der Arzt soll über Jahre hinweg seine Kinder gequält haben, unter anderem durch Selbstverletzungen vor deren Augen. Bei Gericht sei nun ein Gutachter am Zug, nachdem ein anderer wegen massiver Interventionen, die von „regionalen ÖVP-Politikern“ gekommen sein sollen, es abgelehnt habe, ein Gutachten zu erstellen. Die Staatsanwaltschaft ermittle nun auch wegen möglicher „Beeinflussung eines Sachverständigen“. Nach der Veröffentlichung des Fotos einer Zehnjährigen stehe laut Artikel auch ein Delikt rund um Kinderpornografie im Raum. Abschließend wird auf die Unschuldsvermutung hingewiesen.

In der Stellungnahme der Medieninhaberin wird festgehalten, dass eine identifizierende Berichterstattung lediglich in besonderen Fällen unzulässig sei und hier außerdem ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit vorliege. Sinngehalt des Artikels sei, dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den genannten Arzt ermittle, wobei ÖVP-Regionalpolitiker bei einem Gutachter interveniert haben sollen. Bei dem berichtsgegenständlichen Sachverhalt handle es sich daher um ein aufsehenerregendes Ermittlungsverfahren von „zweifelloso überwiegendem öffentlichem Interesse“.

Darüber hinaus wird vorgebracht, dass auch in anderen Medien schon zuvor über den Fall berichtet worden sei, etwa in der „Kleinen Zeitung“, und zwar mit sehr vielen Details. In der Berichterstattung der Tageszeitung „Kurier“ sei bereits vor dem Bericht in „Österreich“ der Name des Arztes genannt worden. Im Vergleich zu dieser und auch jener in der „Kronen Zeitung“ sei die Berichterstattung in „Österreich“ stärker auf die möglichen politischen Interventionsversuche gerichtet.

Der Senat hält zunächst fest, dass in der „Kleinen Zeitung“ zwar sehr detailliert über den Fall berichtet wird und dass auch angemerkt wird, dass der angeklagte Arzt der Bruder eines einflussreichen Politikers sei, eine Namensnennung erfolgte jedoch nicht. Über die Namensnennung in der Tageszeitung „Kurier“ und in der „Kronen Zeitung“ entscheidet der Senat in gesonderten Verfahren.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass auch die Persönlichkeitssphäre von Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Preisgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht bedenklichen – zusätzlichen „Prangerwirkung“ führen und daher gegen Punkt 5 des Ehrenkodex verstoßen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung der Name eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bericht, aus dem die Identität des Angeklagten hervorgeht, wegen des großen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (siehe den Fall 2017/52).

Dem Senat ist es bewusst, dass dem Angeklagten schwere Straftaten zur Last gelegt werden. An den Berichten über das Strafverfahren erkennt der Senat daher ein entsprechendes öffentliches Interesse. Die strafrechtlich relevanten Vorwürfe bewertet der Senat allerdings als nicht so schwerwiegend, dass

auch der volle Name des Angeklagten angeführt werden darf. Der Angeklagte ist keine allgemein bekannte Person. Dass der Bruder des Angeklagten ein bekannter Politiker ist, spielt bei der Bestimmung des Persönlichkeitsschutzes des Angeklagten keine Rolle. Der Bekanntheitsgrad des Bruders darf sich keinesfalls zu Lasten des Angeklagten auswirken.

Eine Namensnennung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die politischen Interventionen zugunsten des Angeklagten von dessen Bruder (mit demselben Nachnamen) ausgegangen wären. Bisher gibt es jedoch dafür keine Anhaltspunkte und im Artikel wird dies auch nicht behauptet.

Die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten beziehen sich zudem auf die Misshandlung seiner Kinder und nicht etwa unmittelbar auf seine berufliche Tätigkeit. Der Senat weist zwar darauf hin, dass die Missbrauchshandlungen, die dem Angeklagten vorgeworfen werden, im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen als Arzt stehen. Daher musste er auch seine ärztliche Tätigkeit vorerst einstellen. Dennoch kommt die Nennung des vollen Namens nach Meinung des Senats einer Art zusätzlichen medialen Bestrafung gleich. Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen des Angeklagten, anonym zu bleiben, gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums.

Der Senat bewertet die namentliche Nennung des Arztes als Persönlichkeitsverletzung.

Der Medieninhaberin ist allerdings darin beizupflichten, dass der Name des Angeklagten vor Erscheinen des Artikels in der Tageszeitung „Österreich“ bereits mehrfach in anderen Medien veröffentlicht worden war. Der Senat teilt auch die Meinung der Medieninhaberin, dass der Artikel in „Österreich“ eher sachlich angelegt ist und sich der Autor auf die möglichen politischen Interventionsversuche konzentrierte, anstatt – wie in anderen Medien – das Privatleben des Arztes auszuleuchten oder die Details der Misshandlungen auszubreiten, die dem Arzt von der Staatsanwaltschaft angelastet werden.

In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat für ausreichend, gemäß § 20 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
11.05.2017